

Nachstehende Benutzerordnung wurde geprüft
und in der 320. Sitzung des Senats am
14. November 2012 verabschiedet.

Nur diese Benutzerordnung ist daher verbindlich!

Dr. jur. Lars Kulke
Kanzler

**Benutzungsordnung
für die Hochschulbibliothek Heilbronn
Vom 14.11.2012**

Vorbemerkung:

Die Hochschule Heilbronn strebt an, ihre Texte so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen. Zur besseren Lesbarkeit wird allerdings darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen aufzuführen. In der Folge findet sich an einigen Stellen daher noch die traditionelle männliche Form als so genanntes generisches Maskulinum; damit sind in allen Fällen sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Aufgrund des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 14. Juli 2012 (GBl. 2012, S.457ff) hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 14.11.2012 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

**§ 1
Bibliothek**

Die Hochschulbibliothek ist eine standortübergreifende Betriebseinheit und Zentrale Serviceeinrichtung der Hochschule Heilbronn gemäß § 15 (7) LHG.

**§ 2
Aufgaben**

Die Hochschulbibliothek Heilbronn dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Lehre, dem Studium und der Forschung und, soweit damit vereinbar, sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und sachlicher Information.

**§ 3
Gliederung der Bibliothek**

Die Hochschulbibliothek Heilbronn besteht aus

1. der Zentralbibliothek am Campus Heilbronn - Sontheim,
2. der Bibliothek am Campus Heilbronn - Am Europaplatz,
3. der Bibliothek am Campus Künzelsau,
4. der Bibliothek am Campus Schwäbisch Hall,
5. allen Laborbibliotheken.

**§ 4
Benutzerkreis**

- (1) Wer die Bibliothek benutzen will, bedarf einer Zulassung. Wer zugelassen ist, erhält einen Leserausweis. Damit erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- (2) Studierende der Hochschule Heilbronn sind mit ihrer Immatrikulation als Benutzer zugelassen. Für sie dient der Studierendenausweis gleichzeitig als Leserausweis.

Mit der ersten Bibliotheksbenutzung erkennen Studierende die Benutzungsordnung an.

- (3) Die Zulassung anderer Mitglieder/Angehöriger der Hochschule Heilbronn erfolgt durch persönliche Anmeldung in der Bibliothek. Dies gilt auch für Lehrbeauftragte.
- (4) Externe Benutzer müssen ihre Zulassung persönlich beantragen. Mit dem Zulassungsantrag sind Nachweise zur Person und Anschrift des Antragstellers vorzulegen.
- (5) Die Zulassung externer Benutzer ist auf 12 Monate befristet. Hierfür wird eine Gebühr gemäß jeweils gültiger Hochschulgebühren- und Entgeltordnung für 1 Jahr ab Zulassungsdatum erhoben. Eine Verlängerung ist, auch mehrmals, möglich. Jede Verlängerung ist wieder gebührenpflichtig.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Allgemeine Pflichten und Haftung des Benutzers

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für alle Schäden, die der Hochschulbibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (2) Das Bibliotheksgut und die Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen und dgl. in Medien sind untersagt.
- (3) Der Benutzer hat den Zustand der ausgehändigten Medien beim Empfang zu überprüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für Schäden sowie den Verlust von Bibliotheksgut haftet der Benutzer. Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Hochschulgebühren- und Entgeltordnung.
- (5) Es ist nicht gestattet, entliehenes Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben. Der Leserausweis ist nicht übertragbar.
- (6) In der Hochschulbibliothek ist Ruhe zu wahren. Rauchen, Essen und Trinken ist in der Hochschulbibliothek nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- (7) Schirme und Taschen dürfen nicht in die Hochschulbibliothek mitgenommen werden.
- (8) Schließfächer werden für die Dauer der Bibliotheksnutzung durch Schlüsselausgabe an der Theke zur Verfügung gestellt. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe oder Verlust des Schlüssels, werden Gebühren gemäß jeweils gültiger Hochschulgebühren- und Entgeltordnung erhoben.
- (9) Beim Betreten und Verlassen der Hochschulbibliothek ist dem Bibliothekspersonal auf Verlangen Einblick in Aktenordner, Handtaschen etc. zu gewähren.

- (10) Der Verlust des Studierendenausweises oder des Leserausweises ist der Bibliothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Leihverkehr

- (1) Die Hochschulbibliothek Heilbronn verwendet ein elektronisches Verbuchungssystem. Eine Ausleihe ist daher nur mit den hierfür ausgestellten Ausweisen möglich (Studierenden- bzw. Leserausweis).
- (2) Es ist nicht gestattet, Medien aus der Bibliothek mitzunehmen, deren Entleiher nicht ordnungsgemäß registriert wurde.
- (3) Der für die Registrierung notwendige Datenträger darf nicht entfernt werden. Für verlorene oder beschädigte Datenträger ist Kostenersatz zu leisten.
- (4) Der Entleiher ist für die Einhaltung der Leihfristen verantwortlich.
- (5) Der Entleiher haftet der Bibliothek gegenüber für alle auf seinen Leserausweis entliehenen Medien.
- (6) Vormerkungen auf ausgeliehene Medien sind möglich. Vorgemerkte Medien werden für sieben Kalendertage bereitgestellt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Hochschulbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, Geld und Wertsachen, die in die Hochschulbibliothek mitgebracht werden. Der Haftungsausschluss gilt auch bei Benutzung der Schließfächer.
- (2) Aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 können keine Ansprüche gegen die Hochschulbibliothek abgeleitet werden.

§ 9

Ausleihbestimmungen

- (1) Die Leihfrist für ausleihbare Medien beträgt in der Regel 21 Tage. Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Frist festsetzen.
- (2) Die Leihfrist kann bis zu fünf Mal verlängert werden, soweit das Medium nicht anderweitig verlangt wird. Eine Verlängerung kann frühestens 7 Tage vor der Fälligkeit erfolgen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Anzahl und Dauer der Fristverlängerung zu begrenzen oder zu erweitern.
- (3) Wer Leihfristen verlängert oder verlängern lässt, muss z.B. bei Reklamationen nachweisen, dass die Verlängerung rechtzeitig erfolgt ist. Der Nachweis wird durch Vorlage eines neuen Ausleihauszuges geführt. Ohne Nachweis gelten die im EDV-System eingetragenen Daten.
- (4) In der Regel nicht ausleihbar sind
 1. Loseblattsammlungen,
 2. Präsenzbücher und Semesterapparate.

In Ausnahmefällen ist eine kurzzeitige Ausleihe nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung möglich.

- (5) Zeitschriften können für 3 Tage entliehen werden, eine Verlängerung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer entliehenen Medien zu begrenzen und die Ausgabe viel verlangter Werke auf den Lesesaal zu beschränken. Für Studierende/Angehörige der Hochschule Heilbronn wird dieser Wert auf 50 Medien, für Externe auf 10 Medien festgesetzt.
- (7) Bei Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs sind die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die Bundesrepublik Deutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend. Gebühren werden in der jeweils gültigen Hochschulgebühren- und Entgeltordnung geregelt.
- (8) Die Bibliotheksleitung kann die Bearbeitung von Fernleihbestellungen bei Vorliegen triftiger Gründe ganz oder zeitweise einstellen.
- (9) Zu dienstlichen Zwecken können Medien jederzeit zurückgefordert werden.

§ 10

Persönliche Handapparate und Laborapparate

- (1) Kleine Handbibliotheken mit häufig benötigten Werken können als Dauerleihe an den Arbeitsplätzen der Professoren und Bediensteten aufgestellt werden. Handapparate sollen 25 Medien nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bibliotheksleitung.
- (2) Neben der Dauerleihe ist eine Semesterleihe möglich; für sie werden 180 Tage Leihfrist eingetragen.
- (3) Bei der Ausleihe nicht ausdrücklich als Dauer- oder Semesterausleihe benannte Medien unterliegen den Bestimmungen der regulären Ausleihe.
- (4) Die Einrichtung von Laborapparaten bedarf der Zustimmung der Bibliotheksleitung. Sie dürfen maximal 50 Medien umfassen.
- (5) Die Hand- und Laborapparate bleiben Eigentum des Landes Baden-Württemberg, sind Bestandteil der Hochschulbibliothek und in deren Katalogen verzeichnet. Bei Bedarf sind die Bücher aus den Hand- oder Laborapparaten anderen Benutzern zugänglich zu machen.

§ 11

Internet- und andere EDV-Arbeitsplätze

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten EDV-Arbeitsplätze für die Nutzung von Bibliothekskatalogen und für Datenbankrecherchen zur Verfügung. Die Nutzung ist ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke erlaubt.
- (2) Anweisungen zur Benutzung der EDV-Geräte, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Die Benutzer haften für die Schäden, die durch Manipulation oder sonstige unerlaubte Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen

sowie für alle Schäden, die auf unerlaubte Weitergabe der Zugangsberechtigung zurückzuführen sind.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung des Rechenzentrums in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Mahngebühren

- (1) Wer die Leihfrist überschreitet, wird gebührenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühren richten sich nach der jeweils gültigen Hochschulgebühren- und Entgeltordnung.
- (2) Die Mahngebühr entsteht mit dem Eintrag in das Benutzerkonto. Das Mahnschreiben geht an die (bei Hochschulangehörigen an die hochschulinterne) Mailadresse bzw. an die letzte vom Nutzer mitgeteilte Adresse. Für Mahnungen, Rückgabeforderungen und andere schriftliche Benachrichtigungen trägt die Bibliothek das Zustellrisiko nicht.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist der Hochschulbibliothek aus besonderem Grund die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann die Bibliotheksleitung den Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausschließen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt. Gegen den Ausschluss von der Benutzung kann beim Rektor innerhalb von einem Monat Widerspruch erhoben werden.

§ 14

Ausscheiden

Die Benutzer sind verpflichtet, vor der Beendigung des Benutzerverhältnisses alle entliehenen Medien zurückzugeben. Darüberhinaus haben sie ihre sonstigen aus der Benutzungsordnung entstandenen Pflichten gegenüber der Bibliothek zu erfüllen. Das Benutzungsverhältnis von Studierenden endet mit der Exmatrikulation. Sie haben durch die Entlastungsbescheinigung der Bibliothek nachzuweisen, dass sie dieser gegenüber keine Verpflichtungen mehr haben. Das Benutzungsverhältnis der übrigen Mitglieder der Fachhochschule endet mit ihrem Ausscheiden, bzw. mit dem Wegfall ihrer Lehrtätigkeit.

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Heilbronn, den 16.11.2012

Professor Dr. Jürgen Schröder
Rektor